



Völpker Spezialprodukte GmbH

Fabrikstraße 1

39393 Völpke

Der Landrat

**FD Natur und Umwelt
Sachgebiet - untere
Wasserbehörde**

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:

IV.70.20.02
13*15355051*1*ev

Datum:
25.01.2018

Sachbearbeiter/in:
Frau Reimherr

Haus / Raum:
001 060

Telefon/Telefax:
03904/72404334
03904 7240-54150

E-Mail:
natur-umwelt@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Farsleber Straße 19
39326 Wolmstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für
formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur

Öffnungszeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

2. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.08.2013 (Az: 13*15355051*1*ev) i.V.m. der 1. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.08.2013 erteilt am 01.10.2015

Der Landkreis Börde ändert die wasserrechtliche Erlaubnis vom 08.08.2013 (Az: 13*15355051*1*ev) i.V.m. der 1. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die

Völpker Spezialprodukte GmbH

wie folgt:

1. Unter I. Umfang der Gewässerbenutzungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.08.2013 (Az: 13*15355051*1*ev) wird der Begriff Absetzbecken durch den Begriff Sammelbecken ersetzt.
2. Unter I. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.08.2013 (Az: 13*15355051*1*ev) wird wie folgt geändert:

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Land: Sachsen-Anhalt
Landkreis: Börde
Gemeinde: Völpke
Standort Heiz- und Kesselhaus (Neubau): Flur 3 Flurstück 281
Gewässer: Völpker Mühlenbach

MTB : 3832 **h :** ca. 5778711 **r :** ca. 4437593
UTM : **h :** ca. 5.778.507 **r :** ca. 642.818

Messstellenummer: Teilstrom 3.2 73 003 2 0007
Teilstrom 3 (Sammelbecken) 73 003 2 0008

3. Unter I. Benutzungsbedingungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.08.2013 (Az: 13*15355051*1*ev) wird unter 1. Teilstrom 3 der Begriff Absetzbecken durch den Begriff Sammelbecken ersetzt.

4. Unter III. Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.08.2013 (Az: 13*15355051*1*ev) werden nachfolgende Auflagen wie folgt geändert:

3.1.3. Für die behördliche Probenahmestelle Teilstrom 3.2 (Dampferzeugerabschlammung) ist die **Messstellenummer 73 003 2 0007** festgelegt.

Für die behördliche Probenahmestelle Teilstrom 3 (Sammelbecken) ist die **Messstellenummer 73 003 2 0008** festgelegt.

(derzeit nur auf Anforderung der unteren Wasserbehörde, Änderung jederzeit möglich)

3.1.4. Weitere Probenahmestellen im Rahmen der Eigenüberwachung sind weiterhin vorzuhalten
- Ablauf Sammelbecken (Messstellenummer 73 003 2 0008)
- Gesamtablauf (Schacht S6 „Tür“).

3.2.5. Das abzuleitende Abwasser der hier genannten Teilströme ist entsprechend der EigÜVO Anlage 2, mindestens jedoch auf die nachfolgenden Parameter zu untersuchen:

<u>Teilstrom</u>	<u>Parameter</u>	<u>Häufigkeit</u>
3 (Sammelbecken)	pH-Wert	w
	Abwassertemperatur	w
	AfS	m
	Chlorid	m
	P _{ges}	m
3.2 (Dampferzeugerabschlammung /-absalzung)	CSB	m
	P _{ges}	m
Gesamtablauf Ablaufleitung II (Schacht S6)	Chrom VI	2 x a
	Chrom _{ges}	2 x a
	pH-Wert	2 x a
	CSB	2 x a
	AfS	2 x a
	P _{ges}	2 x a
	N _{ges}	2 x a

Die Sichtkontrolle (Funktionskontrolle) im Bereich der Einleitungsstelle am Gewässer ist monatlich vorzusehen.

5. Unter III. Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.08.2013 (Az: 13*15355051*1*ev) werden nachfolgende Auflagen wie folgt ergänzt:

3.7. Mitteilungs- und Vorlagepflicht

3.7.7. Der unteren Wasserbehörde sind **bis zum 30.04.2018** nachfolgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:

- Angaben zum Sammelbecken (Hersteller, Typ, Nutzinhalt)

6. Die anderen Haupt- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.08.2013 (Az: 13*15355051*1*ev) bleiben vollinhaltlich bestehen.

7. Auflagenvorbehalt

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 WHG).

8. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der gesondert ergeht.

9. Begründung

I

Die Völpker Spezialprodukte GmbH hat mit Schreiben vom 15.05.2017 bei der zuständigen Behörde die Änderung an abwassertechnischen Anlagen bzgl. der Beseitigung von Abwasser aus dem Bereich des Heiz- und Kesselhauses angezeigt und um Entscheidung zum Antrag gebeten.

Die Völpker Spezialprodukte GmbH hat ein neues Heiz- und Kesselhaus errichtet. Das grundlegende Funktionsprinzip der Anlage wurde beibehalten. Mit der Stilllegung des alten Kesselhauses haben sich die Probenahmestellen geändert.

Auf Grund der angezeigten innerbetrieblichen Änderungen im Zuge des Neubaus Heiz- und Kesselhaus:

1. Änderung der örtlichen Lage der Probenahmestelle für das Abwasser der Dampferzeugerabschlammung/-absatzung
2. Änderung der Probenahmestelle für das Abwasser aus dem Bereich Heiz- und Kesselhaus (Teilstrom 3) und deren Anschlussleitung an die Abwasserkanalisation zum RRB
3. bauliche und maschinelle Änderungen für den Bereich Heiz- und Kesselhaus
4. Änderungen von Betriebs- und Hilfsstoffen als Zusatzstoffe im Kesselspeisewasser mussten die Messstellen neu festgelegt und die wasserrechtliche Erlaubnis angepasst werden (Änderung).

Folgende Unterlagen liegen der Erteilung/Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde:

- Schreiben/Anzeige der Völpker Spezialprodukte GmbH mit Änderung der technischen Anlagen vom 15.05.2018
- Flurkarte mit Standort der neuen Dampfkesselanlage
- Lageplan
- Produktinformation ST-DOS H-400 und Sicherheitsdatenblatt ST-DOS H-400 TS (Sauerstoffbinder)
- Produktinformation ST-DOS H-200 und Sicherheitsdatenblatt ST-DOS H-200 TS (Korrosionsinhibitor und Härteabbinder)
- Schreiben/Email von Völpker Spezialprodukte GmbH vom 19.06.2017 mit Fließbilder Dampferzeuger und Wasseraufbereitung, Fotos von den Probenahmestellen Teilstrom (TS) 3, TS 3.2, TS 3.3 (2 x Enthärtung und Umkehrosiose)
- Schreiben/Email vom Landesamt für Umweltschutz (LAU) vom 11.12.2017.

Aufgrund des Antrages wurde ein nichtförmliches Verfahren durchgeführt und hiermit die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.

II

Die wasserrechtliche Erlaubnis beruht auf den §§ 8, 9, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zu-letzt geltenden Fassung. Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung.

Von der Festlegung der Einrichtung einer behördlichen Probenahmestelle für die Wasseraufbereitung wurde abgesehen, da an der Probenahmestelle Teilstrom 3 (Sammelbecken, vorerst nur Eigenüberwachung) zu 90 % das Abwasser aus der Wasseraufbereitung enthalten ist.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in den zuletzt geltenden Fassungen. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzulegen.

Im Auftrage

Reimherr
Sachbearbeiterin
untere Wasserbehörde

Verteiler
Wasserbuch
Landesverwaltungsamt, Ref. 405, Abwasserabgabe
z.d.A.

Fundstellenverzeichnis

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154.), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 08/2011, S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), in der zuletzt geltenden Fassung
AGAbwAG	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA Nr. 28 S. 580), geändert durch § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. Nr. 31 S. 710), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17.06.2004 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 28), in der zuletzt geltenden Fassung